

Gemeinde Steinenbronn

Kreis Böblingen

BEGRÜNDUNG nach § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan „Seestraße/Schäfleswiese“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften *ENTWURF*

Aufgestellt: GK
Stuttgart, den 26.04.2022

die **STEG**

1 ANWENDUNG DES BESCHLEUNIGTEN VERFAHRENS

Der Bebauungsplan „Seestraße/Schäfleswiese“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Nachverdichtung von Flächen dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden. Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten.

2 ERFORDERNIS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Erfordernis der Planaufstellung, Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Nachnutzung einer innerörtlichen teilweise noch bebauten Fläche wird geplant. In Steinenbronn soll eine Nutzung im Rahmen des Gemeinbedarfs entstehen. Gleichwohl sollen für die im Planbereich liegenden bestehenden Gebäude Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne der Innenentwicklung vor Außenentwicklung geschaffen werden.

Zur Umsetzung dieses städtebaulichen Konzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet „Seestraße/Schäfleswiese“ umfasst ca. 13,7 ha. Es befindet sich in der Ortsmitte von Steinenbronn. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden: Nordgrenze der Flurstücke 350, 350/2, 352/1, Nordgrenze der Seestraße

Im Westen: Seestraße (teilweise), Westgrenze der Flurstücke 160/2, 164/2 (teilweise), 161 (teilweise), 352/1,

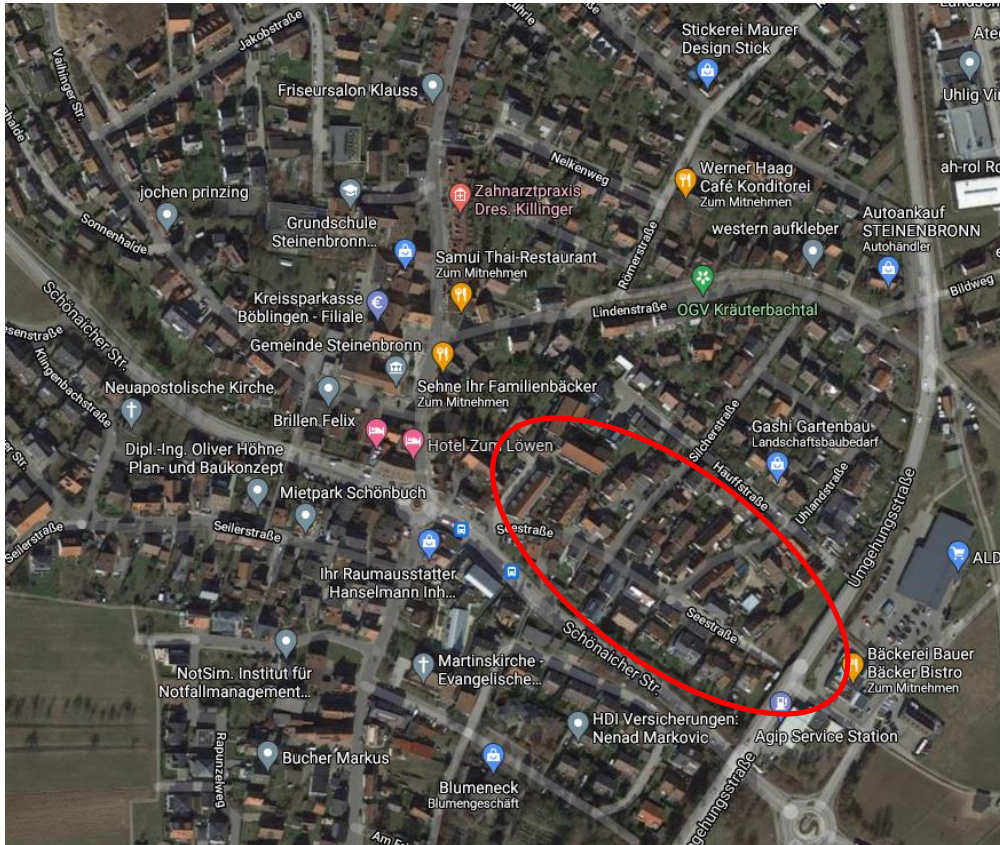
Im Süden: Südgrenze der Flurstücke 160/2, 164/2, 165, 735/2

Im Osten: Ostgrenze des Flurstücks 351

Die genaue Abgrenzung und Lage des Geltungsbereichs ist aus dem Abgrenzungsplan und dem Planteil des Bebauungsplanes ersichtlich.

3.2 Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Die Gemeinde Steinenbronn, am Rande des Naturparks Schönbuch im Kreis Böblingen gelegen, weist ein intaktes Ortszentrum mit entsprechender Infrastruktur auf. Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte in unmittelbarer Nähe zu Rathaus, Einzelhandel, Gastronomie und grenzt im weiteren Umfeld an Wohnbebauung an.



Quelle: eigene Darstellung Google Maps - Bilder 2021 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent Maxar Technologies, Kartendaten 2021 Geobasis-DE/BKG (2009)

3.3 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist verkehrlich von der Schönäicher Straße und der Seestraße aus erschlossen.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Wasser- und Stromversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Infrastruktur. Die Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftskonzepte des Landkreises gewährleistet.

3.5 Baugrund, Altlasten

Derzeit sind der Gemeinde Steinenbronn keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

3.6 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich teils in Privatbesitz, teils in öffentlicher Hand.

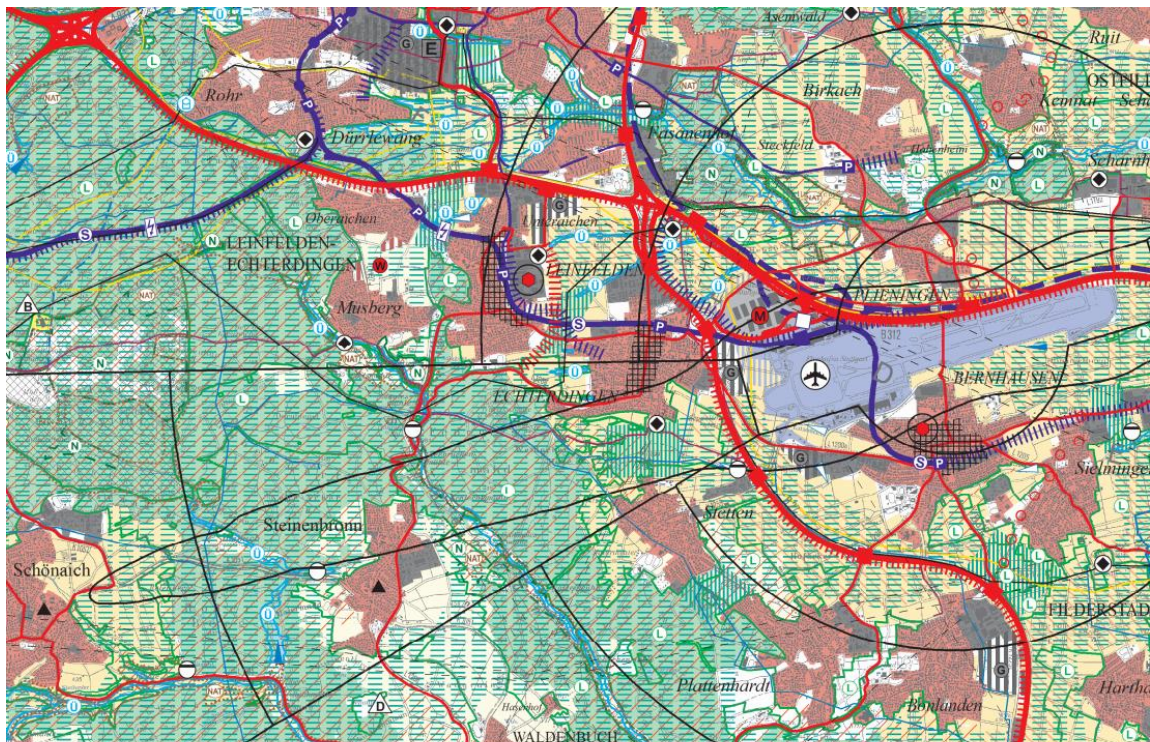
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

4.1 Landesplanung

Steinenbronn ist im Landesentwicklungsplan 2002 dem Verdichtungsraum im Landkreis Böblingen zugeordnet.

4.2 Regionalplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Steinenbronn gehört laut Regionalplan Verband Region Stuttgart zum Mittelbereich Böblingen/Sindelfingen – Nahbereich Waldenbuch und ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen.



REGIONALPLAN
SATZUNGSBESCHLUSS 22.07.2009
Genehmigt vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 19.10.2010
Der Regionalplan ist ab dem 12.11.2010 verbindlich.
Änderungen durch LpG vom 15.5.2012 und durch Satzungsbeschluss vom 22.7.2015, genehmigt am 1.8.2016, verbindlich ab 19.8.2016
Maßstab 1:50 000
0 1 2 3 km
Grundlage: Digitale Topographische Karte 1:50 000
© Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lgl.bw.de)
Az.: 28519-1119
Die Raumordnungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.
Verband Region Stuttgart

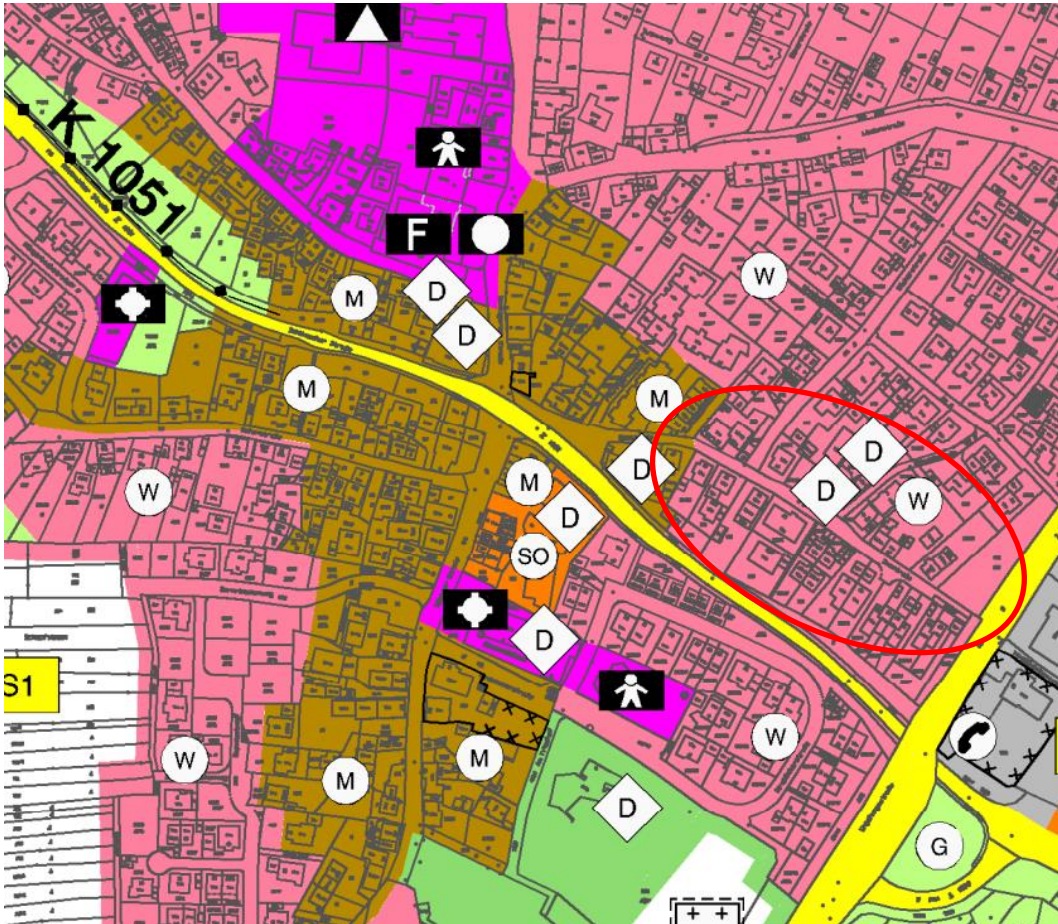
Quelle: Regionalplan Verband Region Stuttgart. 19.08.2016

4.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn 2030 wie folgt dargestellt:

Das Allgemeine Wohngebiet ist bis auf ein Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen. Daher gilt das Allgemeine Wohngebiet mit Ausnahme dieses einen Grundstücks als aus dem FNP entwickelt. Das westlichste Grundstück des Allgemeinen Wohngebietes ist im FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen. Hier ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB entsprechend anzupassen.

Die Fläche für Gemeinbedarf ist im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen, somit nicht aus dem FNP entwickelt. Hier ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB entsprechend anzupassen.



Quelle: eigene Darstellung Fortschreibung Flächennutzungsplan Waldenbuch/Steinenbronn 2030

4.4 Bestehende Bebauungspläne

Der bestehende Bebauungsplan „Kirchacker“ (genehmigt 18.07.1975) umfasst einen Teilbereich des Allgemeinen Wohngebietes des vorliegenden Bebauungsplanes Seestraße/Schäfleswiese.



5 PLANERISCHE KONZEPTION

Die städtebauliche Konzeption beinhaltet zum einen die ressourcenschonende Innenverdichtung als Maßnahme zur Reduzierung der Außenentwicklung zum anderen die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche.

Die Innenverdichtung wird durch einen Rahmen erzielt, in dem vorhandene Grundstücke durch Anbauten/Umbauten/Neubauten optimal ausgenutzt werden können. Somit wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Bisher sind die Grundstücke teils mit einer GRZ von unter 0,2 genutzt. Mit Nutzung der Obergrenze des Maßes der Nutzung für ein Allgemeines Wohngebiet von 0,4 wird hier ein innerörtliches Potenzial an Wohnraum erschlossen.

Die innerörtliche Brachfläche im Osten des Plangebietes soll eine Nutzung für soziale Zwecke erfahren, die der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche bedarf. Hier sollen Gebäude und Einrichtungen erstellt werden, die sozialen Zwecken dienen, wie z.B. eine Wohnanlage für Flüchtlingen, Wohnanlage für Asylbegehrende und Obdachlose, wie auch eine Kindertagesstätte. Somit kann auch hier der Innenentwicklungsgedanke bedient werden.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden Festsetzungen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 BauGB getroffen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet:

Die Bestandsgebäude im Plangebiet werden entsprechend ihrer bisherigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gesichert.

Dem Charakter des Allgemeinen Wohngebietes und der vorhandenen Wohnnutzung entsprechend werden alle allgemein zulässigen Nutzungen zugelassen, die Ausnahmen wie Betriebe des Berherbergungsgewerbes, sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen jedoch nicht zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird die Kubatur der Gebäude festgesetzt. Hierzu gibt es Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Grundflächenzahl und zur maximalen Gebäudehöhe.

Im Zusammenspiel zwischen Nachverdichtung, Innenentwicklung, Sicherung des städtebaulichen Bestandes und Wohnraumschaffung werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO bei der festgesetzten GRZ ausgenutzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt über eine maximale Gebäudehöhe/Firsthöhe, die sich sowohl am Bestand der Umgebungsbebauung und der Nutzung orientiert, wie auch einen Rahmen für eine Nachverdichtung aufzeigt.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung wird die Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 (4) BauNVO bis 0,7 festgesetzt. Begründet wird dies als Maßnahme der Innenverdichtung.

Nach einem Ortstermin stimmt das Regierungspräsidium einer Unterschreitung des gesetzlichen Anbauverbots von der Landesstraße bis auf 10,00 m unter Berücksichtigung von Freistellung von Ansprüchen jeglicher Art an den Straßenbaulastträger etc. zu.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung

Die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts ist Grundlage für die überbaubaren Grundstücksflächen und die offene Bauweise.

Mit Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen wird ein harmonisches Einfügen und die bisherige städtebauliche Struktur gewährleistet.

6.4 Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet sind sämtliche Nebenanlagen wie auch Tiefgaragen, offene und überdachte Stellplätze generell auf dem Baugrundstück zulässig. Da die Baugrenzen den Großteil der Baugrundstücke umfassen, sind aus städtebaulichen Gründen und zur Sicherung von Raumkanten Garagen nur innerhalb dieser Baugrenzen zulässig.

6.5 Gemeinbedarfsfläche

In der Gemeinbedarfsfläche kann die Gemeinde Steinenbronn alle notwendigen Gebäude und Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen wie z.B. Kindertagesstätte, Wohnanlage für Flüchtlinge, Asylbegehrende und Obdachlose etc. realisieren.

6.6 Verkehrsflächen

Die bestehenden Verkehrsflächen sind im Plan als Verkehrsfläche festgesetzt, die Unterteilung in Fahrbahn, Gehweg etc. ist jedoch nicht verbindlich.

6.7 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Gestaltung von Stellplätzen mittels wasserdurchlässiger Materialien wird ein Beitrag zum Schutzgut Wasser geleistet. Das dem Grundwasserkörper zugeführte Wasser (Pfad: Oberflächenwasser – Versickerung) wie auch das mittels Verzögerung dem Kanalsystem zugeführte Wasser entlasten die Kläranlagen und leisten einen Beitrag zum Ausgleich von Starkregenereignissen.

Mit der Anlage von Dachbegrünung wird vor allem bei Starkregen eine Rückhaltung der Wassermengen in das Kanalsystem erreicht, gleichwohl kann das zurückgehaltene Wasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt werden.

Mit der Zulässigkeit von Solar-/Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur ökologischen Strom- und Wärmeerzeugung erreicht.

Die Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung ist ein Beitrag zur Entgegenwirkung des Insektensterbens.

Mit der Festsetzung von Vogelschutzglas wird ebenfalls ein ökologischer Beitrag zum Schutzgut Fauna geleistet.

6.8 Artenschutz

Zur allgemeinen Sicherung der vorhandenen Arten im Plangebiet wird die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum 1.10. bis 28./29.2. begrenzt.

Auf eine spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchung wurde verzichtet, da der Großteil des Plangebietes entweder bebaut oder die bestehenden Gebäude/Gehölze bereits beseitigt wurden. Im Zuge einer Neubebauung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – Abriss und/oder Neubau – eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

6.9 Pflanzgebote

Flachdächer sind zu begrünen. Das Maß der Mindestschichtdicke von 15 cm der Dachbegrünung beruht auf der Qualität der Bepflanzung. Ab 15 cm Schichtdicke können sich neben Sedum und Moosen auch hochwertigere Kräuter entwickeln. Diese Maßnahme ist in der ökologischen Aufwertung des Gebietes, der Wasserrückhaltung und der Schaffung eines guten Mikroklimas begründet.

6.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Straßen

Zur Sicherung von erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen für Straßen und Versorgungsanlagen wird eine Fläche von 0,2 m Breite auf privaten Grundstücken angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, in der die Grundstückseigentümer diese notwendigen Maßnahmen dulden müssen. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass z.B. zur Straßenherstellung notwendige Stützbauwerke nur in den angrenzenden privaten Flächen ausgeführt werden können.

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Durch Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung innerörtlicher Flächen und die Realisierung von zusätzlichem Wohnraum sichergestellt werden.

7.1 Äußere Gestaltung der Gebäude

7.1.1 Dachgestaltung

In Anlehnung an die Umgebungsbebauung sind im Allgemeinen Wohngebiet für Hauptgebäude Satteldächer zugelassen. Auf der Gemeinbedarfsfläche, die am östlichsten Rand des Plangebietes durch eine Lärmschutzwand im Osten eingefasst wird, sind daneben auch Flachdächer und Pultdächer zulässig. Dadurch wird aus städtebaulichen Gründen die spezielle Nutzung dieser Fläche hervorgehoben.

Die ökologischen Aspekte mit der Zulässigkeit von Dachbegrünung und Anlage von Solar-/Photovoltaikanalgen werden durch diese Festsetzung ebenfalls berücksichtigt.

7.2 Fassadengestaltung

Die Zulässigkeit von glänzenden und lichtreflektierenden Materialien ausschließlich für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll die bisherige Materialcharge in der Ortsmitte von Steinenbronn erhalten und fortentwickeln.

7.3 Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen

Die Gestaltung unbebauter Flächen muss sowohl den Anforderungen der Bewohner, einer modernen Freiraumplanung und den Aspekten von Klima- und Umweltschutz genügen. Aus diesen Gründen sind zwar Zuwegung und Terrassen zulässig, die restlichen Flächen sind jedoch gärtnerisch als Grünfläche anzulegen.

7.4 Abstandsflächen

Vor dem Hintergrund der Innenverdichtung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind in der bebauten Ortslage geringere Tiefen der Abstandsflächen zugelassen. Die Themen Belichtung und Brandschutz sind jedoch ausreichend zu berücksichtigen.

8 UMWELTBELANGE

8.1 Darstellung der (derzeit bekannten) Umweltbelange im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB

Da der Bebauungsplan „Seestraße/Schäfleswiese“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Es besteht aber weiterhin die Verpflichtung, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und gerecht abzuwägen.

8.2 Arten- und Biotopschutz

Das Plangebiet ist nahezu bebaut. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche liegt teils ein unbebautes Grundstück mit einer Wiesennutzung vor, teilweise eine Bebauung mit einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude. Der Gehölzbestand ist minimal. Es besteht zudem ein erheblicher Störungsfaktor durch die angrenzende Umgehungsstraße.

Zum Schutz eventueller Gebäude-/Gehölzbrüter sind Festsetzungen zur Baufeldbereinigung inkl. Abbruch und Gehölzrodung in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.3 Wasser

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass bezüglich des Grundwasserstandes mit keinen Erschwernissen für die geplante Bebauung zu rechnen ist.

Zur Gesamtbetrachtung Wasserkreislauf wurde Dachbegrünung bei der Neuerrichtung von Hauptgebäuden vorgeschrieben. Das überschüssige Niederschlagswasser kann in das vorhandene Kanalsystem abgeleitet werden.

8.4 Boden und Altlasten

Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil des Plangebiets bereits bebaut ist bzw. war, sind die Böden zu großen Teilen in ihrem natürlichen Aufbau gestört (= Bodendegradation).

Bei der Anlage von Freiflächen wird eine möglichst weitgehende Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ durch fachgerechten Auftrag von Bodenmaterialien angestrebt.

Nördlichwestlich des Plangebietes befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 3191- AS Stuttgarter Straße 2 , Chemische Reinigung auf Flurstück Nr. 120/1. Bei baulichen Änderungen auch südlich und östlich des Grundstücks muss mit entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen gerechnet werden. Entsiegelungsmaßnahmen oder Umnutzungen bis hin zu sensibleren Nutzungsformen wie Wohnflächen oder Kinderspielflächen bedürfen der Zustimmung durch das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt.

8.5 Klima/Luft

Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil des Plangebiets bereits bebaut ist bzw. war, kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass sich durch die geplante Bebauung die klimaökologische Situation im Planbereich nicht verschlechtern wird. Durch die Festsetzung der Dachbegrünung wird darüber hinaus eine Verbesserung des Mikroklimas erzielt.

8.6 Stadt- / Ortsbild

Dem Planbereich kann im Hinblick auf das Ortsbild eine mittlere Bedeutung zugeordnet werden, da der Planbereich zwischen Ortsmitte und der Umgebungsstraße liegt und durch die bestehende Lärmschutzwand von Osten her nicht gut einsehbar ist.

8.7 Mensch / Kulturgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Planbereich nicht vorhanden.

Die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander wurden bereits oben ausführlich beschrieben.

9 FLÄCHENBILANZ

Flächen (im Geltungsbereich des Bebauungsplans):

Geltungsbereich des Planes	1,374 ha	100,0%
davon		
Allgemeines Wohngebiet	0,881 ha	64,6 %
Gemeinbedarfsfläche	0,210 ha	15,3 %
Grünfläche	0,106 ha	7,7 %
Öffentliche Verkehrsfläche Straße	0,128 ha	9,3 %
Öffentliche Verkehrsfläche Gehweg	0,040 ha	3,1 %

10 GUTACHTERLICHE GRUNDLAGEN

Keine vorhanden

11 BODENORDNUNG

Es sind keine Maßnahmen zur Bodenordnung notwendig.

Steinenbronn, den xx.xx.2022

Ronny Habakuk

Bürgermeister